

THW-Helfervereinigung Münster e.V.

An den Speichern 3 - 48157 Münster - Tel. 0251/778544

Satzung

Artikel 1

[Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit]

- 1.1. Der Verein führt den Namen "THW-Helfervereinigung Münster" mit dem Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- 1.3. Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung NW zu erwerben.

Artikel 2

[Aufgaben]

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a.)
 - a.a.) die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - a.b.) die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - a.c.) die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist
 - a.d.) die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
 - a.e.) die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - a.f.) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - a.g.) die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
- b.)
 - b.a.) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - b.b.) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
 - b.c.) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung

- b.d.) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - b.e.) nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - b.f.) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
- c.) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
- Rettung aus Lebensgefahr und
 - Jugendpflegearbeit der örtlichen THW-Helfervereinigung und der THW-Bundeshelfervereinigung sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3

[Mitgliedschaft]

- 3.1. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2. Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Ausschluss nach Art. 3.7., Austritt nach Art. 3.8..
- 3.7. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem

Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

- 3.8. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

[Mittel des Vereins]

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, sowie aus Spenden.

Artikel 5

[Beiträge und Spenden]

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der THW-Helfervereinigung NW bezahlt werden können.
- 5.2. Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen, bis zu einer Höchstgrenze eines Jahresbeitrages.
- 5.3. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4. Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung NW zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.5. Die Beitragszahlung kann ausschließlich unbar erfolgen. Die Mitglieder haben dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und unaufgefordert auf Änderungen der Bankverbindung hinzuweisen.
- 5.6. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass es zu Rücklastschriften bei der Beitragszahlung kommt, hat das betreffende Mitglied zu tragen, wenn die Ursache für die Rücklastschrift vom Mitglied zu verantworten ist (z. B. eine nicht mitgeteilte Änderung der Bankverbindung, eine nicht ausreichende Kontodeckung oder andere vom Mitglied zu vertretende Ursachen).
- 5.7. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7. aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

[Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7
[Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8
[Mitgliederversammlung]

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dieses von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung
 - Anträge an die Landesversammlung
 - über vermögenswirksame Angelegenheiten im Geschäftsjahr
 - mittel- und längerfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl/Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Artikel 9
[Vorstand]

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- b.) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand
- sowie aus dem jeweiligen
- Materialwart, der vom geschäftsführenden Vorstand ernannt wird
 - Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
 - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes

- Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes

Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

- c.) Zu jeder erweiterten Vorstandssitzung muss der Ortsbeauftragte eingeladen werden, er hat jedoch nur beratende Funktion.
- 9.2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein.

Artikel 10

[Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung]

- 10.1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung nach Art. 10.2 form- und fristgerecht erfolgt ist.
- 10.5. Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden möglich.
- 10.7. Wahlen erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

[Amtdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes]

- 11.1. Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind - für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3. Die Regelungen des Art. 10.2. und 10.3. gelten entsprechend.
- 11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5. Die Regelungen des Art. 10.6. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6. Die Regelung des Art. 10.8. gilt entsprechend.

Artikel 12

[Haftung]

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 13

[Rechtsweg]

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 14

[Auflösung]

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Münster, zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Art. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 15

[Satzungsänderungen]

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Art. 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Artikel 16
[Inkrafttreten]

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 27. April 2015 festgestellt.